

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Kontrollauftrag

Erwerbstätigkeit von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes nach dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses

Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema „Erwerbstätigkeit von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes nach dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses“ beschäftigt.

Hintergrund ist, dass in der jüngeren Vergangenheit Angehörige des Öffentlichen Dienstes mit besonderen sicherheitsrelevanten Kenntnissen bzw. mit einer Leitungsfunktion in sicherheitsrelevanten Bereichen nach dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses Erwerbstätigkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich aufgenommen bzw. diese angezeigt haben.

Aus Sicht des Gremiums ist es problematisch, dass Beamtinnen und Beamte mit vertieften sicherheitsrelevanten bzw. nachrichtendienstlichen Kenntnissen ungeprüft privatwirtschaftliche Tätigkeiten aufnehmen, die im Zusammenhang mit ihrer vorherigen dienstlichen Verwendung stehen. Ebenso wird die Aufnahme von Tätigkeiten durch ehemalige Bundeswehr- oder Polizeiangehörige sowie anderer Personen mit umfangreichen sicherheitsrelevanten bzw. nachrichtendienstlichen Kenntnissen für private oder staatliche Unternehmen in fremden Staaten als besorgniserregend wahrgenommen.

Es besteht die Gefahr, dass dienstlich erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse autoritären Regimen oder kriminellen Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Hierbei können sich Interessenkollisionen ergeben, die die sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland relevant beeinträchtigen.

Das Gremium erachtet – im Gegensatz zur Bundesregierung – die geltende Rechtslage als nicht ausreichend. § 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sieht lediglich eine Anzeigepflicht, aber keine Genehmigungspflicht vor. Diese Anzeigepflicht besteht zudem nur, wenn die angestrebte Tätigkeit mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang steht und dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 67 BBG gilt über die in § 105 BBG genannten Zeiträume hinaus. Eine Pflicht, deren Einhaltung niemand prüft, läuft ins Leere.

Das PKGr hat auf der Grundlage der §§ 5, 5a PKGrG folgende Empfehlungen an die Bundesregierung beschlossen:

Empfehlungen an die Bundesregierung

1 Unbefristete Anzeigepflicht

Das Gremium sieht es als unzureichend an, dass die aktuelle Rechtslage gemäß § 105 BBG lediglich eine Anzeigepflicht, aber keine Genehmigungspflicht vorsieht. Aus der Sicht des Gremiums wird der vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich mögliche Rahmen einer Anzeigepflicht in § 105 BBG aktuell nicht ausgeschöpft.

Das ist auch vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage in Europa durch den russischen Angriffskrieg, kurz Zeitenwende, inakzeptabel.

Wünschenswert wäre ein Anzeigeverfahren ohne Fristen, um die sicherheitspolitische Relevanz von erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses langfristig im Blick behalten zu können. Jedenfalls muss eine relevante Ausweitung der Fristen erfolgen.

2 Einführung eines „Stufenverfahrens“

Überdies schlägt das Gremium bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten mit vertieften sicherheitsrelevanten Kenntnissen ein „Stufenverfahren“ vor, das nicht nur eine Anzeigepflicht, sondern auch ein Genehmigungsverfahren vorsieht.

Durch die Einführung eines „Stufenverfahrens“ mit Genehmigungspflicht könnten sicherheitspolitische Bedenken je nach Gefährdung dienstlicher Belange vertieft geprüft und konsequenter berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss der Dienstherr die Möglichkeit haben, Tätigkeiten zu untersagen, wenn er auf anderem Weg als durch eine Anzeige des Beamten von der Tätigkeit erfährt, die Tätigkeit aber evident dienstliche Interessen beeinträchtigt.

3 Konkretisierung von Unvereinbarkeitsgrundsätzen

Auch sollten Unvereinbarkeitsgrundsätze konkreter normiert werden, um transparente und nachvollziehbare Kriterien zu schaffen. Konkretere Unvereinbarkeitsgrundsätze würden für alle Beteiligten mehr Handlungs- und Rechtssicherheit schaffen.

4 Verhältnis zur Verschwiegenheitspflicht

Eine Erwerbstätigkeit nach § 105 BBG, die dienstliche Interessen beeinträchtigt, dürfte typischerweise auch die Verschwiegenheitspflicht nach § 67 BBG verletzen. Aus der Sicht des Gremiums muss die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 67 BBG auch nach Ablauf der derzeit in § 105 BBG geregelten Zeiträume konsequent überprüft und dienstrechtlich geahndet werden. Bestimmte Tätigkeiten, etwa für einen fremden Staat oder Organisierte Kriminalität bzw. private Söldnertruppen sollten bei Beamtinnen und Beamten mit sicherheitsrelevanten Kenntnissen automatisch als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gelten.

Das PKGr regt nachdrücklich eine deutliche Verschärfung der geltenden Rechtslage an und gibt zu bedenken, dass sich ähnliche Konstellationen auch im Bereich anderer sicherheitsrelevanter Behörden ergeben können. Dies betrifft insbesondere die Bundeswehr und die entsprechenden Regelungen im Soldatengesetz. Auch daraus erwächst ein entsprechender Handlungsbedarf.

Berlin, den 10. Mai 2023

Dr. Konstantin von Notz
Vorsitzender